

**Satzung
des Marktes Zell
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses**

(Leichenhausgebührensatzung)

vom 06. Juli 2006

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt der Markt Zell folgende

S a t z u n g:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenart**

Der Markt Zell erhebt für die Inanspruchnahme des Leichenhauses eine Benutzungsgebühr.

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde.
2. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Leichenhausgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- a) bei Verstorbenen über 14 Jahre 30,00 Euro,
- b) bei Verstorbenen bis 14 Jahre 20,00 Euro.

§ 5
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.1983, geändert durch Satzung vom 04.07.2001 außer Kraft.

Zell, 06. Juli 2006
Markt Zell

Dietel
1. Bürgermeister